



## **Satzung des 1.TTC Frankenthal**

<b>§ 1</b>	<b>Name, Sitz und Zweck</b>
	<p>Der am 16. Juni 1972 in Frankenthal (Pfalz) gegründete Tischtennisverein führt den Namen 1. Tischtennisclub Frankenthal e.V. (1. TTC Frankenthal). Der Verein hat seinen Sitz in Frankenthal (Pfalz). Er ist im Vereinsregister beim Amtsgericht Ludwigshafen/Rhein eingetragen.</p> <p>Der Verein gehört dem Pfälzischen Tischtennisverband e.V. und als solcher dem Deutschen Tischtennisbund als Mitglied an.</p> <p>Der Verein verfolgt ausschließlich und unmittelbar gemeinnützige Zwecke im Sinne des Abschnitts „Steuerbegünstigte Zwecke“ der Abgabenordnung.</p> <p>Zweck des Vereins ist die Förderung des Sports durch die planmäßige Pflege von Leibesübungen, insbesondere des Tischtennissports. Die Zweckerfüllung geschieht durch die Veranstaltung von regelmäßigem Training, von Meisterschafts- und Pokalspielen im Nachwuchs-, Aktiven- und Seniorenbereich.</p> <p>Der Verein ist selbstlos tätig; er verfolgt nicht in erster Linie eigenwirtschaftliche Zwecke.</p> <p>Mittel des Vereins dürfen nur für die satzungsmäßigen Zwecke verwendet werden. Die Mitglieder erhalten keine Zuwendungen aus Mitteln des Vereins.</p> <p>Es darf keine Person durch Ausgaben, die dem Zweck der Körperschaft fremd sind, oder durch unverhältnismäßig hohe Vergütungen begünstigt werden.</p> <p>Jede Betätigung auf parteipolitischem, wirtschaftlichem und konfessionellem Gebiet ist ausgeschlossen. Berufssportliche Bestrebungen sind mit den Grundsätzen des Vereins unvereinbar.</p> <p>Der Verein erstrebt keinerlei Gewinn. Irgendwelche wirtschaftlichen Zwecke sind mit der Tätigkeit des Vereins nicht verbunden. Mitglieder dürfen keine Gewinnanteile erhalten. Beim Ausscheiden eines Mitgliedes oder bei Auflösung des Vereins dürfen Mitglieder nicht mehr als ihre etwa eingezahlten Kapitalanteile und den gemeinen Wert etwa geleisteter Sacheinlagen zurückerhalten.</p> <p>Eine Änderung des Vereinszwecks ist nur mit Zustimmung aller Mitglieder zulässig.</p> <p>Die Vereinsfarben sind blau - weiß.</p> <p>Das Geschäftsjahr des Vereins ist das Kalenderjahr.</p>



## 1. Tischtennis-Club Frankenthal 1972 e.V.

<b>§ 2</b>	<b>Erwerb der Mitgliedschaft</b>
	<p>Mitglied des Vereins kann jede natürliche Person werden.</p> <p>Der Verein umfasst: a) aktive Mitglieder b) passive Mitglieder c) jugendliche Mitglieder d) Ehrenmitglieder.</p> <p>Wer die Mitgliedschaft erwerben will, hat beim Vorstand einen schriftlichen Aufnahmeantrag abzugeben. Es wird empfohlen den Aufnahmeantrag rechtzeitig vor dem jeweiligen Wechseltermin an die Geschäftsstelle einzureichen.</p> <p>Aufnahmeanträge von Minderjährigen können auch bei den Vertretern des Jugendausschusses abgegeben werden. Bei Minderjährigen ist die Unterschrift des gesetzlichen Vertreters als Zustimmung zum Aufnahmeantrag erforderlich.</p> <p>Über die Aufnahme entscheidet der Vorstand. Mit der Aufnahme unterwirft sich jedes Mitglied den Bestimmungen dieser Satzung und den Vorschriften des Vereinsrechts nach den § 21 bis 79 BGB.</p> <p>Mit der Aufnahme, wird dem Mitglied eine Satzung überreicht.</p> <p>Jugendliche Mitglieder sind alle Mitglieder bis zur Vollendung des 18. Lebensjahres.</p> <p>Ehrenmitglieder können vom Vorstand unter Zustimmung von zwei Drittel der erschienenen Vorstandsmitglieder ernannt werden, insbesondere in den Fällen, wenn sie sich um die Sache des Sports oder den Verein verdient gemacht haben.</p> <p>Ehrenmitglieder haben die Rechte aktiver Mitglieder, sind jedoch von der Beitragspflicht befreit.</p> <p>Die Mitglieder haben das Recht, an allen Veranstaltungen des Vereins teilzunehmen und sich seiner Einrichtungen zu bedienen. Nach erfolgter Aufnahme sind die Mitglieder zur restlosen Erfüllung aller Verpflichtungen aus der Mitgliedschaft verantwortlich.</p>
<b>§ 3</b>	<b>Verlust der Mitgliedschaft</b>
	<p>1. Die Mitgliedschaft erlischt durch:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Tod</li><li>b) Austritt</li><li>c) Ausschluss</li><li>d) Auflösung des Vereins.</li></ul> <p>Die Austrittserklärung ist schriftlich, mit Einschreibebrief an den Vorstand zu richten.</p> <p>Der Austritt ist nur zum Schluss eines Kalendervierteljahres unter Einhaltung einer Frist von vier Wochen zulässig.</p>



<b>§ 3</b>	<b>Verlust der Mitgliedschaft</b>
	<p>Ein Mitglied kann, nach vorheriger Anhörung, vom Vorstand aus dem Verein ausgeschlossen werden wegen:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Nichterfüllung satzungsgemäßer Verpflichtungen oder Missachtung von Anordnungen der Organe des Vereins.</li><li>b) Nichtzahlung von Beiträgen trotz Mahnung.</li><li>c) Eines schweren Verstoßes gegen die Interessen des Vereins oder groben unsportlichen Verhaltens.</li><li>d) Unehrenthafter Handlungen.</li></ul> <p>Der Bescheid über den Ausschluss ist mit Einschreibebrief zuzustellen.</p> <p>Gegen den Beschluss der Ausschließung ist innerhalb von 14 Tagen, vom Tage der Zustellung des Beschlusses gerechnet, schriftlich mit Einschreibebrief Beschwerde an den Disziplinarausschuss des Vereins zulässig. Dieser überprüft den Fall und gibt ihn mit seiner Stellungnahme dem Vorstand zum nochmaligen, endgültigen Entscheid zurück.</p> <p>Mit dem Austritt, der Streichung oder dem Ausschluss eines Mitgliedes erlöschen seine sämtlichen Rechte an den Verein und dem Vereinsvermögen er bleibt jedoch dem Verein für alle seine Verpflichtungen haftbar. Sämtliches in Händen befindliches Vereinseigentum ist zurückzugeben.</p>
<b>§ 4</b>	<b>Maßregelungen</b>
	<p>Gegen Mitglieder, die gegen die Satzung oder gegen Anordnungen des Vorstandes verstoßen, können nach vorheriger Anhörung vom Vorstand folgende Maßnahmen verhängt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Verweis</li><li>b) zeitlich begrenztes Verbot der Teilnahme am Sportbetrieb und den Veranstaltungen Vereins.</li></ul> <p>Der Bescheid über die Maßregelungen ist mit Einschreibebrief zuzustellen.</p>
<b>§ 5</b>	<b>Beiträge</b>
	<p>Der monatliche Mitgliedsbeitrag sowie außerordentliche Beiträge wie z. B. Aufnahmegebühr, werden jährlich von der Mitgliederversammlung festgelegt.</p> <p>Bei Wechsel der Mitgliedschaftsart wird keine Aufnahmegebühr erhoben.</p> <p>Erforderlichenfalls kann die Mitgliederversammlung beschließen, außerordentliche Beiträge in bestimmten Abständen zu erheben.</p>



## 1. Tischtennis-Club Frankenthal 1972 e.V.

<b>§ 5</b>	<b>Beiträge</b>
	<p>Vermögensrechtliche Ansprüche können beim Austritt oder Ausschluss eines Mitgliedes aus dem Verein an diesen nicht geltend gemacht werden, ausgenommen die Beiträge, die dem Verein gegebene Darlehen oder Sachwerte darstellen.</p> <p>In besonderen Fällen wie z.B. bei beschäftigungslosen Mitgliedern, kann auf Antrag beim Vorstand, die Zahlung von Beiträgen oder Aufnahmegebühr erlassen, gestundet oder ermäßigt werden.</p> <p>Bei Beitragsrückständen ergeht schriftliche Mahnung. Wird dieser nicht Folge geleistet, so kann der Beitrag mittels Postauftrag erhoben werden. Entstehende Unkosten gehen zu Lasten säumiger Mitglieder. Bei Zahlungsrückständen von zwei Quartalen kann die Streichung von der Mitgliederliste erfolgen, wobei sich der Verein alle Rechte aus den Beitragsrückständen sowie eventuell deren gerichtliche Beitreibung vorbehält.</p>
<b>§ 6</b>	<b>Vermögen</b>
	<p>Für sämtliche Verbindlichkeiten des Vereins haftet ausschließlich das Vereinsvermögen welches aus dem Kassenbestand und sämtlichem Inventar besteht. Überschüsse aus allen Veranstaltungen gehören zum Vereinsvermögen.</p>
<b>§ 7</b>	<b>Stimmrecht und Wählbarkeit</b>
	<p>Stimmberechtigt sind alle Mitglieder ab dem Vollendeten 18. Lebensjahr.</p> <p>Bei der Wahl des Jugendleiters steht das Stimmrecht allen Mitgliedern des Vereins zu.</p> <p>Mitglieder, denen kein Stimmrecht zusteht, können an der Mitgliederversammlung jederzeit als Gäste teilnehmen.</p> <p>Das Stimmrecht kann nur persönlich ausgeübt werden.</p> <p>Gewählt werden können alle volljährigen und vollgeschäftsfähigen Mitglieder des Vereins.</p>
<b>§ 8</b>	<b>Vereinsorgane</b>
	<p>Organe des Vereins sind:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) die Mitgliederversammlung</li><li>b) der Vorstand.</li></ul>



<b>§ 9</b>	<b>Mitgliederversammlung</b>
	<p>Oberstes Organ des Vereins ist die Mitgliederversammlung.</p> <p>Eine ordentliche Mitgliederversammlung (Jahreshauptversammlung) findet alljährlich im ersten Kalenderquartal statt.</p> <p>Eine außerordentliche Mitgliederversammlung ist innerhalb einer Frist von 14 Tagen mit entsprechender Tagesordnung einzuberufen, wenn es:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) der Vorstand beschließt oder</li><li>b) ein Viertel der stimmberechtigten Mitglieder beim geschäftsführenden Vorstand beantragt hat.</li></ul> <p>Die Einberufung der Mitgliederversammlung erfolgt durch den Vorstand, und zwar durch Veröffentlichung auf der Homepage des Vereins, eine E-Mail an alle im Vereinsverteiler erfassten Mitglieder sowie am „Schwarzen Brett“.</p> <p>Zwischen dem Tag der .Einladung und dem Tag der Versammlung muss eine Frist von 21 Tagen liegen.</p> <p>Mit der Einberufung der ordentlichen Mitgliederversammlung ist die Tagesordnung mitzuteilen. Diese muss folgende Punkte enthalten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Jahresbericht des 1. Vorsitzenden</li><li>b) Jahresbericht des 2. Vorsitzenden (Geschäftsführer).</li><li>c) Kassenbericht des Kassierers.</li><li>d) Bericht der Kassenprüfer.</li><li>e) Jahresbericht des Jugendleiters.</li><li>f) Jahresbericht des Veranstaltungsleiters.</li><li>g) Diskussion über die Berichte.</li><li>i) Wahlen, soweit diese erforderlich sind.</li><li>j) Beschlussfassung über vorliegende Anträge.</li><li>k) Festsetzung der Mitgliederbeiträge und außerordentliche Beiträge, soweit diese erforderlich ist.</li></ul> <p>Die Mitgliederversammlung ist ohne Rücksicht auf die Zahl der erschienenen Mitglieder beschlussfähig.</p> <p>Die Beschlüsse der Mitgliederversammlung werden mit einfacher Mehrheit der anwesenden stimmberechtigten Mitglieder gefasst. Bei Wahlen, die nicht einstimmig durch Zuruf erfolgen, ist Abstimmung durch Stimmzettel erforderlich. Auf Verlangen von einem Drittel der erschienenen Mitglieder ist die Abstimmung geheim durchzuführen. Bei Stimmgleichheit gibt die Stimme des 1. Vorsitzenden bzw. des Wahlleiters den Ausschlag.</p>



<b>§ 9</b>	<b>Mitgliederversammlung</b>
	<p>Satzungsänderungen können nur mit einer Mehrheit von zwei Drittel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>Der Austritt aus dem Pfälzischen Tischtennisverband e.V. kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden.</p> <p>Anträge können gestellt werden:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) von den Mitgliedern</li><li>b) vom Vorstand</li><li>c) von den Ausschüssen.</li></ul> <p>Über Anträge, die nicht in der Tagesordnung verzeichnet sind kann in der Mitgliederversammlung nur abgestimmt werden, wenn diese Anträge mindestens acht Tage vor der Versammlung schriftlich beim Vorstand eingegangen sind.</p> <p>Dringlichkeitsanträge dürfen nur behandelt werden, wenn die Mitgliederversammlung mit einer Zweidrittelmehrheit beschließt, daß sie als Tagesordnungspunkt aufgenommen werden. Ein Dringlichkeitsantrag auf Satzungsänderung bedarf der Einstimmigkeit.</p>
<b>§ 10</b>	<b>Vorstand</b>
	<p>Der Vorstand besteht aus:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) dem geschäftsführenden Vorstand, bestehend aus dem 1. und 2. Vorsitzenden (Geschäftsführer) und Kassierer.</li><li>b) dem erweiterten Vorstand, bestehend aus dem geschäftsführenden Vorstand wie a), dem Jugendleiter und bis zu fünf Beisitzern.</li></ul> <p>2. Vorstand im Sinne des § 26 B sind der 1. Vorsitzende, der 2. Vorsitzende und der Kassierer. Sie vertreten den Verein gerichtlich und außergerichtlich.</p> <p>Jeweils zwei Vorsitzende gemeinsam sind zur Vertretung des Vereins berechtigt.</p> <p>Im Innenverhältnis zu dem Verein dürfen der 2. Vorsitzende den 1. Vorsitzenden nur vertreten, wenn der 1. Vorsitzende verhindert ist und der Kassierer den 2. Vorsitzenden nur vertreten, wenn der 1. und 2. Vorsitzende verhindert sind.</p> <p>Alle laufenden Geschäfte werden vom Vorstand und der Geschäftsstelle erledigt.</p> <p>Die Aufgabenbereiche der Vorstandsmitglieder werden innerhalb des Vorstandes geregelt.</p>



<b>§ 11</b>	<b>Ausschüsse</b>
	<p>Der Vorstand ist berechtigt, für den ordnungsgemäßen Ablauf des Vereinsgeschehens Ausschüsse einzusetzen deren Mitglieder nicht Vorstand im Sinne der Satzung sein sollten:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Sportausschuss</li><li>b) Jugendausschuss</li><li>c) Disziplinausschuss</li><li>d) Vergnügungsausschuss</li><li>e) Wahlausschuss.</li></ul> <p>Über die jeweiligen Leiter der Ausschüsse entscheidet die Mitgliederversammlung durch Abstimmung. Die gewählten Leiter suchen sich ihre Ausschussmitglieder in eigener Regie.</p> <p>Sollte sich ein Ausschuss vorzeitig auflösen, so ist der Vorstand berechtigt, ohne neuerliche Einberufung einer Mitgliederversammlung, einen neuen Ausschuss zu bestimmen.</p> <p>Die Aufgaben der jeweiligen Ausschüsse werden vom Vorstand vorgegeben. Die Ausschussleiter haben dem Vorstand nach Erfüllung der vorgegebenen Aufgaben schriftlich Bericht zu erstatten. Die endgültige Entscheidung über Ausschussbeschlüsse liegt beim Vorstand.</p> <p>Dem Disziplinausschuss obliegen folgende Aufgaben:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) Schlichtung von Unstimmigkeiten, soweit diese von Vorstand dem Disziplinausschuss übertragen werden.</li><li>b) Schlichtung von Unstimmigkeiten, bei denen der Disziplinausschuss von einer der Parteien angerufen wird.</li><li>c) Mitwirkung bei Nichtaufnahme in den Verein.</li><li>d) Mitwirkung bei Ausschluss aus dem Verein gemäß § 3 Abs. 3 dieser Satzung.</li></ul> <p>Sämtliche Verhandlungen des Disziplinausschusses sind streng vertraulich.</p> <p>Der Wahlausschuss hat die Neuwahl rechtzeitig vorzubereiten und geeignete Kandidaten für das Amt des 1. Vorsitzenden aufzustellen. Seine Vorschläge werden der Mitgliederversammlung vorgelegt.</p> <p>Der Wahlleiter sollte nach Möglichkeit ein Mitglied sein, welches in längerer Zugehörigkeit zum Verein die Belange des Vereins kennt. Der Wahlleiter hat in der Mitgliederversammlung die Entlastung des alten Vorstandes und die Neuwahl des 1. Vorsitzenden durchzuführen.</p>





<b>§ 12</b>	<b>Protokollierung der Beschlüsse</b>
	<p>Über die Beschlüsse der Mitgliederversammlung ist ein Protokoll anzufertigen, das vor 1. Vorsitzenden und dem Schriftführer zu unterzeichnen ist.</p> <p>Über Sitzungen des Vorstandes und der Ausschüsse sind beim Vorstand Protokolle zur Diskussion der darin enthaltenen Tagesordnungspunkte vorzulegen.</p>
<b>§ 13</b>	<b>Wahlen</b>
	<p>Die Vorstandsmitglieder und die Kassenprüfer werden auf die Dauer von zwei Jahren gewählt. Sie bleiben solange im Amt, bis der Nachfolger gewählt ist. Wiederwahl ist zulässig.</p> <p>Vorschläge aus der Mitgliederversammlung sind schriftlich, vor der Wahl des 1. Vorsitzenden dem Wahlleiter bekannt zu geben.</p>
<b>§ 14</b>	<b>Kassenprüfung</b>
	<p>Die Vereinskasse wird in jedem Jahr durch zwei von der Mitgliederversammlung gewählte Kassenprüfer geprüft. Die Kassenprüfer erstatten der Mitgliederversammlung einen Kassenbericht und beantragen bei ordnungsgemäßer Führung der Kassengeschäfte die Entlastung des Kassierers.</p> <p>Beanstandungen der Kassenprüfer können sich nur auf die Richtigkeit der Belege und der Buchungen erstrecken, nicht aber auf die Zweckmäßigkeit und Notwendigkeit der vom Vorstand genehmigten Ausgaben.</p>
<b>§ 15</b>	<b>Haftung</b>
	<p>Der Verein haftet gegenüber seinen Mitgliedern nicht für die bei den sportlichen Veranstaltungen etwa auftretenden Diebstähle auf den Sportplätzen und in den vom Verein zur Verfügung gestellten Räumen und Turnhallen.</p>
<b>§ 16</b>	<b>Auflösung des Vereins</b>
	<p>Die Auflösung des Vereins kann nur in einer außerordentlichen Mitgliederversammlung beschlossen werden. Auf der Tagesordnung dieser Versammlung darf nur der Tagesordnungspunkt „Auflösung des Vereins“ stehen. Die Einberufung einer solchen Mitgliederversammlung darf nur erfolgen, wenn es:</p> <ul style="list-style-type: none"><li>a) der Vorstand mit einer Mehrheit von drei Viertel aller seiner Mitglieder beschlossen hat oder</li><li>b) von 40 % der stimmberechtigten Mitglieder des Vereins schriftlich gefordert wurde.</li></ul>





<b>§ 16</b>	<b>Auflösung des Vereins</b>
	<p>Die Versammlung ist beschlussfähig, wenn mindestens die Hälfte der stimmberechtigten Mitglieder anwesend sind. Die Auflösung kann nur mit einer Mehrheit von drei Viertel der erschienenen stimmberechtigten Mitglieder beschlossen werden. Die Abstimmung ist namentlich vorzunehmen.</p> <p>Das bei der Auflösung oder bei Wegfall steuerbegünstigter Zwecke vorhandene Vereinsvermögen, fällt an eine steuerbegünstigte Körperschaft zwecks Verwendung für den Sport.</p>
<b>§ 17</b>	<b>Nachgiebige Vorschriften</b>
	<p>Soweit die Satzung nichts anderes bestimmt, finden die Vorschriften des BGB Anwendung.</p>
<b>§ 18</b>	<b>Satzungsgenehmigung</b>
	<p>Vorstehende Satzung wurde von der Mitgliederversammlung am 25. März 2010 genehmigt.</p> <p>Frankenthal, den 25. März 2010</p> <p>Schriftführer (Rieck) 1. Vorsitzender (Bernd Jäger)</p> <p>Vorstehende Satzung wurde heute in das Vereinsregister für Frankenthal (VR 20446) eingetragen.</p> <p>Ludwigshafen/Rh., den 10.04.2013</p> <p>Geschäftsstelle des Amtsgerichts:</p> <p>Justiz Inspektor (Steiner)</p>